



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17/2018

Mai 2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

erarbeitet von folgenden Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer:

Ausschuss Schuldrecht

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk
Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff
Rechtsanwalt Andreas Dietzel
Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange
Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwältin Lydia Schulze-Althoff
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Christian Zwade
Rechtsanwalt Christan Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwalt Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann, Marburg
Rechtsanwältin Christina Hofmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Legal Tribune ONLINE
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG-E) abgeben zu dürfen. Der Referentenentwurf bedarf erheblicher Nachbesserungen.

Im Einzelnen:

Zu § 4 GeschGehG-E

1.

§ 4 Nr. 2 GeschGehG-E sieht vor, dass die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt ist, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erforderlich ist, insbesondere zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Bei Rechtsanwälten besteht die Besonderheit, dass das vorgesehene Recht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für Whistleblower mit der besonderen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Widerspruch stehen kann, soweit es sich um Mandanteninformationen handelt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist es daher zwingend erforderlich, bezüglich der Regelung für die Whistleblower eine ausdrückliche Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vorzusehen.

Rechtsanwälte unterliegen der Pflicht, alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung dient dabei nicht den eigenen Interessen der Rechtsanwälte, sondern schützt den Mandanten. Eine Aufweichung oder Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht würde dazu führen, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Rechtsanwälte könnten dann die Interessen ihrer Mandanten weder gegenüber privaten Dritten noch gegenüber Behörden, Gerichten und anderen staatlichen Organisationen sachgerecht vertreten. Eine Regelung, nach der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Mandanteninformationen ohne berufs- bzw. strafrechtliche Sanktionen offengelegt werden dürfen, wäre wegen des Verstoßes gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verfassungswidrig.

Das zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis bedarf auch des besonderen staatlichen Schutzes, um den europa- und verfassungsrechtlich geforderten staatsfreien Bereich anwaltlicher Beratungstätigkeit gewährleisten zu können. Deshalb ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nicht nur strafrechtlich geschützt (§ 203 StGB); es wird auch als ein justizielles Grundrecht durch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantiert (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EU-Charta).

Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Informationen, die dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes anvertraut oder bekannt geworden sind und die Verhältnisse des Man-

danten betreffen. Hiervon umfasst ist bereits die Identität der Mandanten sowie die Tatsache ihrer Beratung.

Aus diesem Grund spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit Nachdruck dafür aus, dass in § 4 des Referentenentwurfes der nachfolgende neue Satz 2 eingefügt wird:

„Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse, deren unbefugtes Offenbaren nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar ist.“

2.

Im Hinblick auf die in Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2016/943 (RL) enthaltene Regelung ist daher auch § 4 GeschGehG-E dahin umzuformulieren, dass die Rechtswidrigkeit in den in § 4 genannten Fällen nicht indiziert sei. Die Umformulierung erscheint deshalb notwendig, weil Art. 11 Abs. 1 lit. c der RL dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses auferlegt, die Rechtswidrigkeit der Nutzung oder Offenlegung pp. darzulegen und zu beweisen. Im nationalen Zivilrecht ist die Rechtswidrigkeit in der Regel indiziert und es sollte deshalb klargestellt werden, dass diese Regel in § 4 GeschGehG-E in das Gegenteil verkehrt ist. Darüber hinaus verschärft die sprachliche Formulierung „*wenn dies zum Schutz eines berechtigtes Interesse erforderlich ist*“ die Regelung in Art. 5 Satz 1 der RL, die lediglich davon spricht, dass die in § 4 des Entwurfes genannten Handlungen erfolgt sind. Der Begriff „*erforderlich*“ enthält einen Abwägungsmaßstab, während der Begriff „*erfolgt*“ lediglich die subjektive Zielsetzung des angeblichen Verletzers darstellt.

Zu §§ 15 bis 19 GeschGehG-E

Da ein Geschäftsgeheimnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) GeschGehG-E voraussetzt, dass eine Information nur bei angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren ist, „muss“ ein Kläger, der Ansprüche nach dem GeschGehG-E geltend macht, in der Regel auch den Antrag auf Geheimhaltung nach § 15 Abs. 1 GeschGehG-E und regelmäßig auch den Antrag nach § 18 Abs. 1 GeschGehG-E stellen.¹ Hiervon geht auch der Referentenentwurf zum GeschGehG aus (siehe S. 35: „*Auf Grund des hohen Schutzbedürfnisses der den Antrag stellenden Partei ist davon auszugehen, dass die anfänglich umfassende Anordnung der Geheimhaltung den Regelfall darstellen wird.*“). Ferner ist bei den Sachverhalten, die zukünftig als Geschäftsgeheimnisstreitsachen verhandelt werden, typischerweise davon auszugehen, dass der Beklagte – wenn er sich verteidigen will – seinerseits entsprechende Anträge stellen wird. Mithin wird das Verfahren im Ergebnis umfangreich durch die gerichtlichen Beschränkungen geprägt sein. Dabei lässt der Referentenentwurf dem Gericht – unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorgaben in § 18 Abs. 1 GeschGehG-E – „freies Ermessen“, welche Anordnungen getroffen werden (die bis in das Mandatsverhältnis hineinreichen können).

Auch wenn man den Standpunkt einnimmt, dass dies zivilprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht, wäre zu überdenken, ob die Reaktionsmöglichkeiten der Parteien auf solche Anordnungen (oder deren Ablehnung) weitergehender zu regeln sind (z.B. nicht allein die Möglichkeit, Beschwerde nach § 19 Abs. 5 GeschGehG-E einzulegen, sondern auch einen Schriftsatz bzw. Tatsachenvortrag und vorgelegte Beweismittel teilweise zurückzuziehen).

¹ So werden Unterlassungsansprüche, welche eine Wiederholungsgefahr voraussetzen und mithin nur dann zugesprochen werden können, wenn nicht zugleich mit der Geltendmachung das Geheimnis der Öffentlichkeit – etwa in einem Prozess – preisgegeben wird, in der Regel mit einem Antrag nach §§ 15, 18 GeschGehG-E verbunden werden „müssen“.

Ziel des Referentenentwurfs ist es, dass die Geschäftsgeheimnisse auch bei deren Durchsetzung bzw. Geltendmachung im Zivilprozess geheim bleiben (§§ 15 Abs. 2, 17 GeschGehG-E). Allerdings können etwaige gesetzliche oder vertragliche Informationspflichten für Zeugen, Parteien, aber auch die anwaltlichen Prozessvertreter bestehen. Die Pflicht zur Geheimhaltung einerseits und etwaige Informationspflichten andererseits können sie in einen Pflichtenkonflikt bringen, der bis dato durch den Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wird. Zumindest ein Verweis in § 15 Abs. 2 GeschGehG-E auf § 1 Abs. 2 GeschGehG-E wäre hier in Betracht zu ziehen. Ob damit die Konfliktlagen mit der erforderlichen Rechtsklarheit aufgelöst werden können, ist zweifelhaft. Werden z.B. Zeugen umfassenden Geheimhaltungspflichten unterworfen, wie allerdings bereits in der dem Referentenentwurf zum GeschGehG zugrunde liegenden RL angelegt, begründet dies nicht nur vor dem Hintergrund, dass ein Zeuge verpflichtet ist, vor Gericht zu erscheinen und dann dort gegebenenfalls mit der Pflicht zur Geheimhaltung von „aufgedrängten Geheimnissen“ belegt wird, Bedenken, sondern sperrt diesen auch gegebenenfalls in anderen Verfahren (§ 384 Nr. 3 ZPO).

Die Wechselwirkungen zwischen den besonderen Verfahrensregelungen für Geschäftsgeheimnisstreitsachen einerseits zu parallel oder zeitlich nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten, die keine Geschäftsgeheimnisstreitsachen sind, andererseits, bleiben offen. Die besondere Verfahrensregelungen gelten ausschließlich für Verfahren, bei denen Klagen nach dem GeschGehG erhoben werden (§ 14 Abs. 1, 15 GeschGehG-E; siehe auch S. 31 der Begründung: *„Die Vorschriften gelten nur für Geschäftsgeheimnisstreitsachen und damit weder für Ansprüche, die auf anderen Gesetzen als dem GeschGehG beruhen...“*). Dabei wirken allerdings die durch Anordnungen begründeten Geheimhaltungspflichten nach § 17 GeschGehG-E potentiell in andere gerichtliche Auseinandersetzungen hinein – z.B. wenn zunächst zwischen den Parteien ein Verfahren unter dem GeschGehG durchgeführt wird, später dann ein Patentverletzungsverfahren oder wettbewerbsrechtliche Verfahren pp. folgt. Etwaige Informationen, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisstreitsachenverfahrens waren und geheim zu halten sind, dürfen dann in dieser nachgelagerten Auseinandersetzung (mangels vergleichbarer Regelungen) unter Umständen nicht in den Prozess eingeführt werden. Solche Sperrwirkungen könnten durchaus auch gezielt prozesstaktisch genutzt werden, ohne dass in diesen Verfahren außerhalb des GeschGehG die Möglichkeit besteht, „Waffengleichheit“ herzustellen. Statt einer sondergesetzlichen Regelung wäre daher zumindest mittelfristig wünschenswert, allgemeine, auf einander abgestimmte prozessuale Regelungen für den Umgang und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess zu implementieren.

Der Passus in § 18 Abs. 1 GeschGehG-E („natürlichen Person jeder Partei und einem ihrer Prozessvertreter oder sonstigen Vertreter“) entstammt der dem Referentenentwurf zum GeschGehG zugrunde liegenden RL. Vor dem Hintergrund, dass nach § 14 Abs. 1 GeschGehG-E Geschäftsgeheimnisstreitsachen vor den Landgerichten durchzuführen sind und mithin es sich um Anwaltsprozesse (§ 78 Abs. 1 ZPO) handelt, ist es zwingend, dass dem anwaltlichen Prozessvertreter die Informationen zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der „natürlichen Person der Partei“ ist anzumerken, dass dieser Begriff nicht ausreichend klar ist. Auch wird man bei der Fassung berücksichtigen müssen, dass auch bei dem in-camara-Verfahren letztlich der anwaltliche Prozessvertreter den Prozess nicht eigenständig (z.B. mit einem sachkundigen Mitarbeiter einer GmbH) führen kann, sondern bei juristischen Personen letztlich die Geschäftsführung über die Prozessführung zusammen mit dem prozessführenden Rechtsanwalt entscheiden können müssen; eine Delegation auf „eine natürliche Person jeder Partei“ ist teilweise nicht möglich.

Nach § 18 Abs. 1 GeschGehG-E kann der Zugang zu von den Parteien oder Dritten eingereichten oder vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten können, auf eine bestimmte Anzahl von Personen beschränkt werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GeschGehG-E ist jeweils mindestens einer natürlichen Person jeder Partei und einem ihrer Prozessvertreter oder sonstigen Vertretern der Zugang zu gewähren. Der Nebenintervenient ist Dritter und nicht Partei des Hauptprozesses (vgl. nur Musielak/Voit/Weth, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2), sodass ihm und seinen Vertretern nicht zwin-

gend Zugang zu den Dokumenten nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GeschGehG-E zu gewähren ist. Hiervon geht auch der Referentenentwurf aus (siehe S. 34: „§ 18 Absatz 1 ist entsprechend auf Streitgenossen anzuwenden, nicht jedoch auf Nebenintervenienten, weil dies mit dem Ansatz des Geheimnisschutzes kollidiert. Im Verfahren ist der Anspruch auf rechtliches Gehör auch der Nebenintervenienten durch geeignete Maßnahmen zu wahren.“). Wenn dem Nebenintervenient im konkreten Fall kein Zugang zu diesen Dokumenten gewährt wird, fehlt es an einer inneren Rechtfertigungen, den Nebenintervenienten an das Ergebnis des Hauptprozesses zu binden. Daher besteht Anlass, in solchen Fällen die Interventionswirkung nach § 68 ZPO einzuschränken. Da § 18 Abs. 1 GeschGehG-E nach seiner Begründung (S. 34) entsprechend auf Streitgenossen anzuwenden ist, sollte die Behandlung streitgenössischer Nebenintervenienten (§§ 69, 61 ZPO) klargestellt werden.

Zu § 21 GeschGehG-E

Der Referentenentwurf sieht in § 21 GeschGehG-E eine Streitwertminderung für die begünstigte Partei vor. Danach kann das Gericht anordnen, dass die Gerichtskosten von einer Partei aus einem angepassten Streitwert erhoben werden. Die Partei muss dazu glaubhaft machen, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Folge der Anordnung ist nach dem Referentenentwurf, dass die begünstigte Partei die Gerichtskosten nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts zu zahlen hat. Als weitere Folge sollen sich die Gebühren des Rechtsanwalts für die begünstigte Partei ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts richten, die Kostenerstattung gegenüber der Gegenseite soll ebenfalls nur nach dem ermäßigten Teil des Streitwerts erfolgen und schließlich soll bei Obsiegen der begünstigten Partei die Gegenseite gleichwohl die Rechtsanwaltsgebühren nach dem vollen Streitwert erstatten müssen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer widerspricht nachdrücklich aus folgenden Gründen der vorgesehenen Regelung des § 21 GeschGehG-E zur Streitwertbegünstigung:

1.

Zwar existieren mit § 12 Abs. 4 UWG, § 144 PatG und § 142 MarkenG bereits Vorschriften in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes, die eine Streitwertbegünstigung vorsehen. Dies allein kann jedoch keine Rechtfertigung dafür darstellen, bei der Einführung weiterer Klageformen quasi regelmäßig eine Streitwertbegünstigung vorzusehen. Zuletzt war im Diskussionsentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage in § 615 ZPO-E eine im Wortlaut nahezu identische Streitwertminderung vorgeschlagen worden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dieser Regelung in einer Stellungnahme ausdrücklich widersprochen (Stellungnahme Nr. 32 aus Oktober 2017).

Zwar unterscheiden sich die Musterfeststellungsklagen von den Verfahren nach dem GeschGehG-E insofern, als bei letzteren häufiger von höheren Streitwerte auszugehen sein wird, die eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung der Partei nach sich zieht. Damit allein lässt sich jedoch die in erster Linie die Anwaltschaft erheblich finanziell belastende Streitwertbegünstigung auch unter dem Gesichtspunkt der Härtefallregelung nicht rechtfertigen. Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe hat der Gesetzgeber auch für wirtschaftlich nicht leistungsfähige Parteien die Möglichkeit des Zugangs zum Recht geschaffen. Dass diesen Parteien durch die für den Fall des Unterliegens bestehende Kostenerstattungspflicht ein finanzielles Restrisiko verbleibt, ist nach der gesetzgeberischen Wertung zumutbar, denn auch eine wirtschaftlich stärkere Partei würde, bevor sie sich zur Prozessführung entschließt, auch das anfallende Kostenrisiko berücksichtigen. Die vorgesehene Streitwertbegünstigung würde dagegen die wirtschaftlich schwächere Partei von jedem nennenswerten Kostenrisiko freistellen. Dies ist unangemessen und den bestehenden Verfahrens- und Kostenregelungen systemfremd – zumal die Herabsetzung des Streitwertes laut Gesetzesbegründung unabhängig von der Frage des

Obsiegens und damit auch ohne Prüfung der Erfolgsaussichten, wie sie § 114 Abs. 1 ZPO vorsieht, vorgenommen werden soll.

2.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass seit 2008 die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars besteht. Auch wenn also die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gegeben sind, kann über die Option einer Erfolgshonorarvereinbarung im Einzelfall der Zugang zum Recht ermöglicht werden. Hierdurch wird die wirtschaftlich schwächere Partei im Fall des Unterliegens von ihrer Verpflichtung zur Vergütung ihres eigenen Anwalts befreit, während bei Obsiegen der Anwalt über die gesetzliche Vergütung hinaus ein zusätzliches Honorar beanspruchen kann. Genau dies wird jedoch durch die Streitwertbegünstigung ausgeschlossen.

3.

Gegen die beabsichtigte Streitwertminderung spricht weiter, dass die Verfahren nach dem Gesch-GehG-E äußerst komplex sind, sieht doch der Entwurf eine Vielzahl von detailliert zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen und zugleich eine Vielzahl von höchst unterschiedlichen Rechtsfolgen vor. Die sorgfältige Bearbeitung derartiger Verfahren führt zu einem enormen Arbeitsaufwand des Anwalts, der bei Herabsetzung des Streitwertes auf eine die Partei nicht „wirtschaftlich belastende“ Summe durch die dann reduzierte Vergütung nicht ansatzweise kompensiert wird. Zudem sind derartige Verfahren enorm haftungsträchtig, da Gewinn oder Verlust des Prozesses über die gesamte Existenz der Prozesspartei entscheiden kann. Auch dies wird bei einer Streitwertbegünstigung in keiner Weise berücksichtigt. Das widerspricht dem in § 4 Abs. 1 S. 2 RVG verankerten, im Hinblick auf die gesetzliche Mindestvergütung auch für gerichtliche Verfahren geltenden Prinzip, wonach die Vergütung des Anwalts in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko stehen muss.

4.

Weiter bedeutet diese Regelung eine Durchbrechung des Kostenerstattungsprinzips. Denn künftig soll die Höhe der Kostenerstattung davon abhängen, ob die Bedürftigkeit der unterliegenden Partei erkannt wurde. Auf die Kostentragungspflicht der Gegenseite soll die Anordnung der Herabsetzung des Streitwertes allerdings keine Auswirkung haben. Das bedeutet in der Praxis, dass die Kostentragung der Gegenseite sich nicht mehr nach den tatsächlich angefallenen und abgerechneten Kosten richtet, sondern nach dem für die jeweilige Partei geltenden Streitwert. Eine derartige Regelung ist systemfremd.

5.

Im Ergebnis wird durch die beabsichtigte Streitwertbegünstigung der Anwaltschaft – über den von dieser im Rahmen der Prozesskostenhilfe geleisteten erheblichen Beitrag hinaus – ein zusätzliches Sonderopfer abverlangt, welches im Hinblick auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe und Erfolgshonorar unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht nicht notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsaufwand, die Verantwortung und das Haftungsrisiko auch nicht zumutbar ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich nachdrücklich dagegen aus, die Finanzierung der durchaus berechtigten Anliegen des Verbraucherschutzes sowie des gewerblichen Rechtsschutzes in zunehmendem Maße der Anwaltschaft aufzubürden und damit den Staat aus seiner über das Institut der Prozesskostenhilfe übernommenen Verantwortung zu entlassen.